

## Wichtige Kundeninformation für die Bezieher von Wohngeld bzw. Kinderzuschlag zum Thema „Lernförderung“ (Nachhilfe)

Nach § 28 Abs. 5 SGB II kann eine außerschulische Lernförderung (Nachhilfe) nur gewährt werden, soweit diese geeignet, angemessen und zusätzlich erforderlich ist, um die **wesentlichen Kompetenzen (Lernziele) zu erreichen**.

Die wesentlichen Kompetenzen sind nur dann gefährdet, wenn i.d.R. kein ausreichendes Leistungsniveau (entspricht der **Schulnote 4**) erreicht wird.

Des Weiteren muss die außerschulische Lernförderung zum Zeitpunkt der Förderung mit hoher Wahrscheinlichkeit **erfolgsversprechend** sein, um ein **ausreichendes Leistungsniveau bis zum Schuljahresende zu erreichen**. Kostenfreie Angebote von der Schule sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

### Wer bekommt diese Leistung?

- **Schülerinnen und Schüler**, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen (auch sog. Erwachsenenschulen wie z.B. ein Abendgymnasium). Berufsschülerinnen und Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.
- Bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen nach dem Bundeskindergeldgesetz wird die Leistung nur gewährt, wenn die Schülerinnen und Schüler **jünger als 25 Jahre** sind.

### Welche Leistung wird erbracht?

Mit der außerschulischen Lernförderung werden im Ausnahmefall die von den Schulen und schulnahen Trägern (z. B. Fördervereine) organisierten Förderangebote ergänzt. Diese in der Regel kostenfreien Angebote sind vorrangig zu nutzen.

Nur wenn das Erreichen des wesentlichen Lernziels gefährdet ist (in der Regel die Versetzung in die nächste Klassenstufe oder der Erhalt des Kursniveaus, zusätzlich das Erreichen eines ausreichend guten Bildungsabschlusses, um im Anschluss daran eine Ausbildung aufnehmen zu können) und eine Verbesserung nur mit Hilfe einer außerschulischen Lernförderung kurzfristig erreicht werden kann, kommt diese Leistung in Betracht.

Für das Erreichen einer besseren Schulartenempfehlung (z. B. Übertritt auf ein Gymnasium) kann **keine** außerschulische Lernförderung gewährt werden.

Wenn eine außerschulische Lernförderung notwendig ist, werden die Kosten im Rahmen der bestehenden Vorgaben hinsichtlich Dauer und Umfang übernommen.

### Wie funktioniert das?

Die Leistung muss **gesondert beantragt** werden. Mit der Antragstellung erhalten Sie einen Vordruck zur Vorlage der Schule, in dem Sie sich von der Schule die Notwendigkeit der Lernförderung in bestimmten Fächern bestätigen lassen. Diese Bestätigung erfordert neben Angaben zu den Fächern, in denen der Bedarf besteht, auch Angaben über den Zeitraum, in dem die Schwächen aller Voraussicht nach mittels gezielter Lernförderung beseitigt werden können.

Zusätzlich ist eine Einschätzung darüber erforderlich, ob die Gefährdung durch die empfohlene Lernförderung voraussichtlich behoben werden kann.

Wie können Sie diese Leistung für Ihre Kinder beantragen?



**Antragsformulare** erhalten Sie auf unserer Homepage [www.kreisgg.de](http://www.kreisgg.de)

Füllen Sie **pro Kind** einen Antrag auf Bildung und Teilhabe aus.

Kreuzen Sie bitte die Leistung „**Lernförderung**“ an.

Reichen Sie den Antrag **zusammen** mit den entsprechenden Nachweisen (z.B. Zeugnis, etc.) an die oben genannte Adresse oder bevorzugt an folgende Emailadresse ein: [bildungundteilhabe@kreisgg.de](mailto:bildungundteilhabe@kreisgg.de)

Erbringung der Leistung:

Mit dem Bewilligungsbescheid erhalten Sie einen **Gutschein**, der den Umfang der bewilligten Lernförderung sowie die zu beachtenden Einzelheiten beschreibt. Wenn die Schule bzw. die Lehrkraft keine Hinweise auf eine geeignete Form der Lernförderung gibt, können Sie selbst Kontakt zu einem geeigneten Anbieter vor Ort aufnehmen (**der Anbieter benötigt vor der erstmaligen Aufnahme der Lernförderung dazu das schriftliche Einverständnis des Kreises Groß-Gerau**).

**Hinweis:** Der Umfang der bewilligten Lernförderung beschränkt sich auf **maximal zwei Unterrichtsstunden pro Fach und Woche, somit bei 2 Fächern auf max. vier Unterrichtsstunden pro Woche**. Bei nur einem Fach kann die Lernförderung für bis zu vier Unterrichtsstunden pro Woche bewilligt werden. Die Lernförderung **beginnt frühestens zum 01.11.** und **endet spätestens zu den Sommerferien** eines Jahres.

Bitte beachten Sie, dass Sie selbst Vertragspartner des Anbieters der Lernförderung sind. Vom Kreis werden lediglich die Kosten im bewilligten Umfang übernommen; er rechnet dann direkt mit dem Anbieter im Rahmen der bestehenden Vorgaben ab.